

Quellensteuer richtig zurückfordern

SCHWEIZ Steuern auf Dividenden und Zinsen aus dem Ausland schmälern die Rendite. Der Rückforderungsprozess ist langwierig.

MICHAEL GRIESDORF

Der deutsche Konsumgüterkonzern Beiersdorf zählt nicht zu den Unternehmen im Dax, die durch Dividendenstärke überzeugen. Die Anleger haben im April gerade mal 70 Cent je Titel ausgezahlt bekommen. Das entspricht einer Dividendenrendite von knapp 1% auf dem Kurs von Ende 2013. Unter den Investoren des Konzerns befinden sich auch viele Schweizer Privatanleger. Ärgerlich ist, dass sie nicht einmal den vollen Betrag überwiesen erhalten. Nach Abzug der Quellensteuer von 26,4% (inkl. Solidaritätszuschlag von 5,5%) bleiben nur noch 52 Cent übrig. Dank dem Doppelbesteuerungsabkommen kann der von Deutschland zurückbehaltene Betrag zwar zurückgefordert werden. Der Prozess gestaltet sich aber zeitaufwendig.

Laut Daniel Gentsch, Partner International Tax Services von EY, gilt es zwischen der pauschalen Steueranrechnung und dem Satz über dieser Steuer zu unterscheiden. «Während die pauschale Steueranrechnung in der Schweiz relativ einfach zurückgefordert werden kann, gestaltet sich die Rückforderung für den restlichen Betrag schwieriger», sagt er im Gespräch mit «Finanz und Wirtschaft». Die pauschale Steueranrechnung wird mit dem Formular DA-1 geltend gemacht. Es muss dem Kanton separat zugestellt werden und kann beim jeweiligen Steueramt angefordert oder direkt über seine Webseite heruntergeladen werden. Anleger, die bereits einmal Quellensteuerforderungen geltend gemacht haben, sollten das Dokument automatisch mit der Steuererklärung zugesandt bekommen.

Nur auf Spanisch erhältlich

Der über der pauschalen Steueranrechnung liegende Betrag muss mithilfe eines zusätzlichen, vom jeweiligen Land zur Verfügung gestellten Formulars im Ausland zurückgefordert werden und ist

grundsätzlich von der Schweizer Steuerbehörde bestätigen zu lassen. Eine Ausnahme bilden die USA. Hier reichen Investoren ihr ausgefülltes Rückforderungsformular direkt bei der Depotbank ein.

Die meisten dieser Dokumente können auf www.estv.admin.ch/verrechnungssteuer

unter «Dienstleistungen» und dann unter «Formulare» heruntergeladen werden. Da die Bescheinigungen allerdings je nach Land unterschiedlich aufgebaut sind, ist das Ausfüllen nicht immer einfach. Beispielsweise ist das entsprechende Formular für Spanien nur in Spanisch erhältlich.

Anleger, die der Sprache nicht mächtig sind, stossen bereits hier an ihre Grenzen. Im Fall von Deutschland muss zudem noch eine Originalbescheinigung bei der eigenen Bank eingefordert werden. Ein normaler Depotauszug oder eine normale Dividendenabrechnung des Finanzinstituts reichen nicht.

In einigen Ländern dauert der Rückersatzprozess mehrere Monate, und teilweise ist viel Koordinationsarbeit mit den jeweiligen Behörden erforderlich. Diese können je nach Laune zusätzliche Nachweise verlangen. Gemäss Gentsch von EY lohnt es sich in vielen Fällen nicht, den über der pauschalen Steueranrechnung liegenden Betrag im Ausland zurückzufordern. «Sobald eine natürliche Person mehrere ausländische Titel im Portfolio hat, wird der Aufwand schnell gross und ist nur ab einem bestimmten Betrag sinnvoll», sagt er.

Quellensteuersätze	Deutschland	Grossbritannien	Frankreich	Spanien	Italien	USA
Dividenden						
Quellensteuer	26,38	0,00	30,00	21,00	20,00	30,00
In der Schweiz rückforderbar	11,38	0,00	15,00	6,00	5,00	15,00
Pauschale Steueranrechnung	15,00	0,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Zinszahlungen						
Quellensteuer	0,00	20,00	0,00	21,00	20,00	30,00
In der Schweiz rückforderbar	0,00	20,00	0,00	21,00	7,50	30,00
Pauschale Steueranrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	12,50	0,00



Oft lohnt es sich nicht, die im Ausland erhobene Quellensteuer zurückzufordern.

BILD: PLANPICTURE

Heikler Bereinigungsprozess im Bankensektor

SCHWEIZ Der Konsolidierungsdruck im Schweizer Private Banking hält an. Das Ziel muss die Stärkung des Finanzplatzes sein.

TINO GABERTHÜEL UND
STEFAN BREITENSTEIN

Die Bankenkonsolidierung hält an. Meldungen über den Ausstieg aus dem Bankgeschäft sowie Übernahmen und Fusionen in der Schweizer Finanzbranche sind an der Tagesordnung. Davon betroffen sind besonders viele kleine Banken. Rechtliche und regulatorische Fragen beschäftigen diese Institute ebenso wie wirtschaftliche Überlegungen. Morgan Stanley hat jüngst bekanntgegeben, ihr Schweizer Privatbankgeschäft mit verwalteten Kundenvermögen von rund 10 Mrd. Fr. an J. Safra Sarasin zu veräussern. Die US-Grossbank folgt damit dem Trend von Auslandsbanken, sich von Private-Banking-Aktivitäten in der Schweiz zu trennen. Beispiele sind Bank of America Merrill Lynch, Lloyds Bank, Banco Santander, die Liechtensteinische Landesbank und die Deka-Gruppe, die alle ausgestiegen sind.

Umfeld wird hart bleiben

Gemäss Jahresbericht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht haben 2013 sechzehn Auslandsbanken ihre Schweizer Einheiten geschlossen. Sieben Schweizer Institute (Inlandbanken) haben ihre Tätigkeit eingestellt (vgl. Tabelle). Unternehmen wie Standard Chartered, Generali oder Bank Gutenberg planen den Rückzug. Grund für die Konsolidierung sind das anhaltend schwierige Umfeld und die Konkurrenz anderer Finanzzentren. Zu schaffen machen dem Schweizer Bankensektor tiefe Zinsen, sinkende Kommissionserträge, Vermögensabfluss, strengere regulatorische Anforderungen und höhere Compliance-Kosten in der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung. Da gegenwärtig nicht mit einer wesentlichen Verbesse-

rung der Gegebenheiten zu rechnen ist, wird sich die Konsolidierung fortsetzen und möglicherweise gar beschleunigen.

Der Ausstieg aus dem Bankgeschäft lässt sich unterschiedlich gestalten. Im Vordergrund stehen die Optionen Verkauf, Fusion, Auflösung und Liquidation des Bankinstituts. Aus Sicht der Aktionäre ist der Verkauf meist die bevorzugte Variante, da er ein relativ rasches und effizientes Abstossen des gesamten Bankbetriebs erlaubt. In den letzten Jahren kam es jedoch vermehrt zur Übertragung einzelner Kundenportfolios, bei denen nicht Banken als Ganzes, sondern nur Kundenbeziehungen (und -berater) veräussert wurden. So hat etwa die zur St. Galler KB gehörige Hypo swiss 2013 je ein geografisch definiertes Kundenportfolio an Falcon Private Bank und Banque Privée Espirito Santo verkauft.

Der Transfer von Portfolios und Beratern erlaubt den Käufern, die Fokussierung auf ausgewählte Auslandsmärkte umzusetzen und Skaleneffekte zu nutzen. Die Abwicklung solcher Portfoliotransfers ist in der Regel aufwendiger als ein Aktienverkauf. So erschweren den Transaktionsvollzug besonders das Bankkundengeheimnis, der Datenschutz und die erforderliche Zustimmung der betroffenen Kunden. Gewisse Erleichterungen bei Kundenübertragungen zwischen zwei Schweizer Banken lassen sich mit dem Institut der Vermögensübertragung gemäss Fusionsgesetz erzielen, das die globale Übertragung von Aktiven, Passiven und Verträgen erlaubt. Mit dem Verkauf von Geschäftsbereichen bzw. -aktiven vor einem Auflösungs- und Liquidationsprozess kann oft ein attraktiverer «Liquidationserlös» erzielt werden.

Die Liquidation einer Bank ist wesentlich aufwendiger als die einer nicht regulierten Aktiengesellschaft. Ein nicht regu-

liertes Unternehmen kann jederzeit beschliessen, die Geschäftstätigkeit einzustellen. Der Auflösungsbeschluss liegt in der Kompetenz der GV. Die eigentliche Liquidation besorgt der Verwaltungsrat oder ein besonders bestellter Liquidator.

Ausser den aktienrechtlichen Bestimmungen sind für die Liquidation einer Bank auch die regulatorischen Vorschriften zu beachten. Während die Bankengesetzgebung detaillierte Vorgaben zur Liquidation einer Bank im Falle des Konkurses enthält, finden sich nur wenige gesetzliche Bestimmungen zur freiwilligen Aufgabe der Banktätigkeit. Erwähnenswert ist, dass eine Bank grundsätzlich bis zur Beendigung der letzten Kundenbeziehung der gesetzlichen Regulierung untersteht und sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen muss, wie die Kapital- und die Liquiditätsvorschriften sowie die Aufrechterhaltung einer angemessenen internen Organisation. Dies ist für das Institut mit erheblichen Kosten verbunden.

Finma ist gefordert

Für die geordnete Aufgabe der Banktätigkeit und die Rückgabe der Bankbewilligung ist bei verschiedenen Schritten die Zustimmung der Finma erforderlich. Obschon der Liquidationsprozess üblicherweise von einem spezialisierten Team begleitet wird, wäre es wünschenswert, wenn die Aufsichtsbehörde die im Rahmen einer freiwilligen Liquidation erforderlichen Schritte und Anforderungen in geeigneter Form publizieren würde.

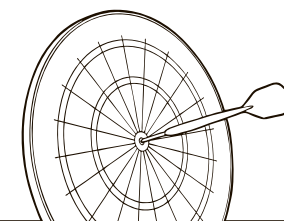
Praktische Schwierigkeiten stellen sich bei Beendigung der Banktätigkeit besonders bei nachrichtenlosen Vermögenswerten. Nach geltendem Recht ist unklar, wie sich eine Bank davon trennen kann. Die revidierte Bankenverordnung, die am

Banken bieten teure Hilfe

Um zumindest den zeitlichen Aufwand in Grenzen zu halten, bieten Banken wie beispielsweise die Credit Suisse einen Quellensteuerservice an. Sie fordern für ihre Kunden den zurückbehaltenen Betrag zurück. Die Basisgebühr dafür beträgt bei der Credit Suisse allerdings 150 Fr. Bei Beiersdorf müssen Investoren damit über eine Position von rund 50000€ verfügen, damit sich die Inanspruchnahme der Dienstleistung lohnt.

Auch für Zinszahlungen auf Obligationen bietet die Grossbank die Dienstleistung an, denn auch bei solchen Überweisungen wird eine Quellensteuer fällig. «Der Rückerstattungsprozess ist grundsätzlich derselbe wie bei den Dividenden», sagt Gentsch. Für die pauschale Steueranrechnung kann ebenfalls das Formular DA-1 des kantonalen Steueramtes verwendet werden. Für den Steuersatz über der pauschalen Steueranrechnung kann es jedoch sein, dass je nach Land eine andere Bescheinigung als für die Dividenden gebraucht werden muss.

Hot Corner



Ziel Europa

Crescent Point Energy Westeuropa will seine Abhängigkeit von russischer Energie reduzieren – der mittelgrosse kanadische Öl- und Gasproduzent Crescent Point Energy (Toronto: CPG; Kurs: 43.69 kan. \$; Börsenwert 17,4 Mrd. kan. \$ oder 14,3 Mrd. Fr.) sieht darin eine grosse Chance. Das Unternehmen fördert vornehmlich Erdöl in der kanadischen Provinz Saskatchewan und exportiert es vor allem in die USA.

Als Markt der Zukunft haben Kanadas Energieproduzenten bislang vor allem Asien gesehen. Aber jetzt eröffnet sich eine Gelegenheit in europäischen Staaten, die verärgert über die Politik des russischen Präsidenten Wladimir Putin sind. Wie die kanadischen Behörden einräumen, könnte es allerdings noch sechs Jahre dauern, bis im Land die nötige Infrastruktur für Exporte nach Europa gebaut ist. Deshalb suchen Kanadas Exporteure nach anderen Wegen.

Crescent Point plant, Erdöl von den USA aus nach Europa zu verschiffen. Der Produzent will aber sicherstellen, dass er das geltende amerikanische Exportverbot nicht verletzt: In den USA darf (noch) kein einheimisches Öl das Land verlassen, ausser, es geht nach Kanada oder die Exporteure haben eine Sondergenehmigung. Crescent Point will das Erdöl auf Zügen von Kanada in die USA bringen. So ist es leichter zu beweisen, dass es in Kanada gefördert und nicht mit US-Öl vermischt wurde. Schon heute transportiert das Unternehmen 70% der Tagesproduktion von über 120000 Fass Öl auf der Schiene. Vizepräsident Trent Stangl lässt offen, von welcher US-Küste aus das Öl nach Europa verschifft wird: «Unser Ziel ist es, bis Ende Jahr etwas eingerichtet zu haben.»

Crescent Point wird schon seit einigen Wochen von Finanzanalysten positiv hervorgehoben. Im Schlussquartal 2013 wurden die Markterwartungen bezüglich der Produktion übertroffen: Täglich wurden 128000 Fass Öl gefördert, verglichen mit 108000 Fass in der Vorjahresperiode. Im April unterzeichnete das Unternehmen auch noch eine Absichtserklärung für den Kauf des privaten kanadischen Öl- und Gasproduzenten CanEra Energy für 1,1 Mrd. kan. \$, Schulden inbegriffen. Allein dadurch kann Crescent Point die Tagesproduktion bald um rund 10000 Fass erhöhen. Bis Ende Jahr will sie 145000 Fass Öl pro Tag fördern.

Je Aktie stieg der operative Cashflow im vergangenen Jahr 9% auf 5.11 kan. \$. Seit elf Jahren zahlt Crescent Point eine monatliche Dividende. 2013 wurden addiert 2.76 kan. \$ je Aktie ausgeschüttet, so viel sollen es auch in diesem Jahr werden. Daraus errechnet sich aktuell eine Dividendenrendite von 6,3%. Die Royal Bank of Canada hat erst Ende April das Zwölfmonatskursziel für die Titel um 2 auf 52 kan. \$ angehoben. Die Papiere können zum Kauf empfohlen werden.

BERNADETTE CALONEGO, Vancouver

Anzeige

FUW.CH

Tagesaktuell

